

Regierungsrat des Kantons Zug
Herr Heinz Tännler
Baarerstrasse 53
6300 Zug

Zug, 31. Januar 2018

Vernehmlassung zu einzelnen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit „Finanzen 2019“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von der Finanzdirektion des Kantons Zug vom 8. November 2017 in eingangs erwähnter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage in obiger Ab gelegenheit Stellung zu nehmen.

1. Einleitende Bemerkungen

Wir erlauben uns, nachfolgend die geplanten steuerrechtlichen Gesetzesänderungen im Rahmen des Projektes „Finanzen 2019“ auf der Grundlage des Berichtes und Antrages des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017 zu kommentieren. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir uns lediglich zu den steuerlichen Massnahmen und Gesetzesänderungen äussern werden und auf die sonstigen Massnahmen des Paketes nicht eingehen werden.

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Zuger Wirtschaftskammer die Sparmassnahmen des „Finanzpaketes 2019“ begrüsst und vor dem Hintergrund des drohenden strukturellen Defizits auch für unabdingbar erachtet. Steuererhöhungen sind demgegenüber nur als subsidiäre Massnahmen und vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung des finanziellen Spielraumes des Kantons Zug sinnvoll und sollten lediglich dazu dienen den dadurch gewonnenen Spielraum im Sinne der Sicherung der Standortattraktivität zu nutzen. Steuererhöhungen die dazu dienen künftige Ausgabendefizite zu decken, sind demgegenüber nicht zielführend.

2. Detailkommentare zu den Hauptmassnahmen

Punkt 10: Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82% auf 86% der einfachen Steuer

Die Steuerfusserhöhung, welche sich für natürliche und juristische Personen auswirkt, erachten wir als sinnvolle Massnahme zur Sicherung des finanziellen Handlungsspielraumes des Kantons Zug und stimmen dieser Massnahme zu.

Der Anstieg der Steuerbelastung bei den juristischen Personen von bisher 14.6 % auf neu 14.77 % resp. nach der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) - in welcher der Gewinnsteuertarif für juristische Personen anzupassen sein wird - von 12.08% auf 12.18% kann als moderat bezeichnet werden und scheint im Sinne des Gesamtpaketes und auch vor dem Hintergrund der sicherzustellenden Standortattraktivität als akzeptabel.

Die steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Steuerfusserhöhung bei den natürlichen Personen wirkt sich ebenfalls moderat aus und kann somit hingenommen werden.

Punkt 11: Einführung einer neuen obersten Tarifstufe für besonders Gutverdienende

Die vorgeschlagenen Progressionsverschärfungen beurteilen wir grundsätzlich als stossend, da der Kanton Zug bereits ein sehr soziales Steuersystem kennt, weshalb wir diese Massnahme als in die falsche Richtung weisend, beurteilen. Damit werden diejenigen Steuerzahler mehrbelastet, die bereits heute die Hauptlast der Staatsausgaben tragen.

Wir heissen jedoch – mit diesem klaren Vorbehalt – auch die Erhöhung der Steuern im Bereich der überdurchschnittlich gut verdienenden Personen gut. Die Massnahme ändert wenig an der nach wie vor attraktiven Besteuerung von natürlichen Personen im Kanton Zug im Vergleich zu anderen Kantonen. Wir gehen nicht davon aus, dass die betroffenen gutverdienenden Personen durch diese Massnahme ihren Wohnsitz aus dem Kanton Zug verlegen werden, sind jedoch der klaren Ansicht, dass dies eine einmalige Verschärfung der Progressionskurve bleiben muss.

Punkt 15.12.: Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6,000 Franken

Die Reduktion des Pendlerabzuges auf maximal CHF 6,000 ist unserer Meinung nach vertretbar. Die Mehrheit der Kantone kennt bereits eine Begrenzung des Pendlerabzuges, weshalb dem Kanton Zug durch diese Massnahme keine gravierenden Standort-Nachteile entstehen sollten. Es macht zudem raum-, verkehrs- und umweltpolitisch durchaus Sinn, eine solche Begrenzung einzuführen. Wir begrüssen es jedoch, dass der Maximalbetrag des Kantons Zug höher angesetzt wird, als der Maximalbetrag bei der direkten Bundessteuer (von CHF 3,000).

Punkt 15.13.: Privilegierte Gesellschaften: Ersatz Mindestkapitalsteuer durch Mindeststeuer

Grundsätzlich ist diese Massnahme aus administrativer Sicht sinnvoll, da durch die Mindeststeuer die Deckung der verursachten administrativen Kosten gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund können wir der Mindeststeuer vorbehaltlos zustimmen.

Wir begrüssen es, dass bei der geplanten Mindeststeuer nicht nur die Kapital-, sondern auch die Gewinnsteuer berücksichtigt wird und die Mindeststeuer somit erst erhoben wird, wenn die Summe der einfachen Gewinnsteuer und Kapitalsteuer CHF 250 unterschreitet.

* * * * *

Zusammenfassend halten wir gerne fest, dass wir die steuerrechtlichen Massnahmen des Paketes „Finanzen 2019“, insbesondere was die Steuerfusserhöhung und die Einführung eines Tarifes für besonderes gutverdienende anbelangt, an sich ablehnen, aber vor dem Hintergrund des notwendigen finanziellen Handlungsspielraumes (auch für zukünftige Steuervorlagen), dieser Gesetzesvorlage zustimmen.

Freundliche Grüsse

Zuger Wirtschaftskammer



Dr. Frank Lambert
Vorsitzender der Branchengruppe
Dienstleistungen, Steuern



Peter Letter
Vorstandsmitglied